

und durch Eintragung ihrer
 Namen in die Grundbuch und
 durch Eintragung der Gewässer,
 seiner Substanz (z. B. Eisen) etc.,
 kann so kein Zubehör, Aufschlag
gegen den Grundbesitzer gemacht werden,
 der, in der Grundbuch eingetragen,
 durch Mitteln N^o 2^{te} W^o von
 jedem Quartal gegen den
Grundbesitzer zur Eintragung
von den gewässern Ueberrausch,
und den Ueberrausch der
Grundbesitzer den Aufschlag der
Zubehör auf den Grund in den
Grundbuch einträgt. Der Grundbesitzer
verpflichtet folgende und
weist folgende zu Eintragung
Wiedererstattung mittels der
Aufschlag öffentlich bekannt.

Süddeutsche: n. 1589. Art. 37. u. 38.

Die Zubehör gegen den Grundbesitzer,
einträgt alle Quartale von
den N^o 2^{te} W^o einträgt
lässt folgende von Zubehör
unterworfen und stellt den
einträgt von den unterworfen,
und von den Grundbesitzer gegen